

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

gemäß des § 10 Nr. 5 der Satzung gibt sich der Vorstand und der erweiterte Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Vorstandes, dabei ist die vorläufige Tagesordnung anzugeben.

### **§ 2**

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

### **§ 3**

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an den Sitzungen bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

### **§ 4**

Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

### **§ 5**

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können mit Einwilligung des erweiterten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Ein Geschäftsführer kann nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand bestellt werden. Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand nach § 26 BGB, vertreten durch den Vorsitzenden.

### **§ 6**

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

#### **§ 7**

Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

#### **§ 8**

Soweit der Vorsitzende rechtlich und tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### **§ 9**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindestbeiträge in der Beitragsordnung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der erweiterte Vorstand beschließen.

#### **§ 10**

Der Vorstand beschließt über zu erstattende Auslagen nach Art und Höhe gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 11**

Bei Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einschließlich 600,- € kann der Vorstand auch ohne Sitzung entscheiden. Bei Beträgen bis zu 200,- € muss jedoch nicht die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden, sondern es kann der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mit Zustimmung von dem/der Schatzmeister/in oder des/der stellvertretenden Schatzmeister/in entscheiden.

#### **§ 12**

Der Vorstand beschließt über Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden und Vereinen (z.B. Bundesverband der Schulfördervereine) und über die jeweils abzuführenden Beiträge.

#### **§ 13**

1. Der Vorstand kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Web-Browser, Email-Klient) möglich ist. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
2. Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben.
3. Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und

das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

4. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
5. Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben.
6. Das Organ entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der Online-Versammlung lesen dürfen.
7. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen. Diese Aufgabe kann einem Referenten übertragen werden.
8. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:
  - a. den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
  - b. das Ende des Abstimmungszeitraums,
  - c. mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
  - d. weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
  - e. den Zeitpunkt der Absendung.

## § 12

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_.\_\_.2009 in Kraft.

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Stellvertretende Vorsitzende